

28.07.23

EU - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. 69 vom 13.3.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2018/2056 (ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 1) geändert worden ist, wurde die Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union von der gedruckten Form auf die elektronische Form umgestellt. Die elektronische Ausgabe des Amtsblatts trägt ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 enthält insbesondere Regelungen zur nachträglichen Entfernung von personenbezogenen Daten aus dem europäischen Amtsblatt sowie eine Anpassung im Hinblick auf neue Signatur- oder Siegelungstechnologien. Daneben werden auch Detailfragen der Ersatzverkündung geändert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des

Fristablauf: 29.09.23

Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union erklären darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

28.07.23

EU - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen UnionBundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 28. Juli 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische
Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt. Hier werden nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. Robert Habeck

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag der Kommission vom 22. Juni 2020 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union in der Fassung vom 28. März 2023 zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union in der Fassung vom 28. März 2023 erklären darf.

Der Vorschlag für den europäischen Rechtsakt ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes erklären.

II. Wesentlicher Inhalt des Beschlussvorschlags

Mit der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 wurde die Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union von der gedruckten Form auf die elektronische Form umgestellt. Die elektronische Ausgabe des Amtsblatts trägt ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Die Regelungen zur Authentizität des Amtsblatts werden nunmehr verallgemeinert, sodass beim Einsatz neuer technischer Signatur- oder Siegelungslösungen infolge des technologischen Fortschritts keine erneuten Anpassungen von Verordnungen notwendig sein werden.

Infolge von europäischer Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes sowie Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann es notwendig werden, (nachträglich) personenbezogene Informationen aus der öffentlich verfügbaren Ausgabe zu entfernen. Der Beschlussvorschlag enthält Regelungen, um die Unveränderbarkeit des Amtsblatts einerseits und die Verpflichtungen aus europäischen Datenschutzregelungen und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs andererseits in Einklang zu bringen. Dazu soll eine neue Version des jeweiligen elektronischen Amtsblatts veröffentlicht werden, welche einen Hinweis auf die erfolgte Entfernung enthält. Die Originalversion wird durch das Amt für Veröffentlichungen dauerhaft aufbewahrt.

Zudem wird das Amt für Veröffentlichungen Notfallmaßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit der Verkündungsplattform (EUR-Lex) zu gewährleisten. Sofern eine elektronische Veröffentlichung dennoch im Einzelfall nicht möglich ist und auf eine gedruckte Publikation zurückgegriffen wird, so wird dieser Umstand so bald wie möglich über EUR-Lex bekanntgemacht. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass – entgegen der

bisherigen Regelung – die nachträglich über EUR-Lex publizierte Version als die einzige rechtsverbindliche Fassung gilt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Beschlussvorschlag und dem der Umsetzung dienenden Gesetzentwurf werden Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht berührt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte werden durch den Beschlussvorschlag und dem der Umsetzung dienenden Gesetzentwurf nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bestimmung schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Brüssel, den 28. März 2023
(OR. en)

6551/23

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0126(APP)

EJUSTICE 8
JURINFO 1

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der*
Europäischen Union

VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013
über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates¹ muss das in elektronischer Form veröffentlichte *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „elektronische Ausgabe des Amtsblatts“) eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² tragen. In der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 ist ferner festgelegt, dass die qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel und die Erneuerungen derselben auf der EUR-Lex-Website veröffentlicht werden, damit die Nutzer die Echtheit der elektronischen Ausgabe des Amtsblatts verifizieren können.
- (2) Die Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit der elektronischen Ausgabe des Amtsblatts können durch verschiedene technische Mittel gewährleistet werden. Es ist notwendig, dass diese Mittel sowohl auf technischer als auch auf organisatorischer Ebene vergleichbare Garantien bieten wie qualifizierte Vertrauensdienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Es sollte vermieden werden, dass die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 jedes Mal geändert werden muss, wenn eine neue Lösung oder Technologie eingesetzt wird oder wenn der für diese Lösungen und Technologien geltende Rechtsrahmen geändert wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (3) Es sollten klare Vorschriften festgelegt werden, die das Erfordernis der Unveränderlichkeit des Amtsblatts mit den Verpflichtungen in Einklang bringen, die sich aus den Rechtsakten der Union über den Schutz personenbezogener Daten und aus Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Entfernung bestimmter Angaben ergeben. Diese Entfernung sollte erfolgen, indem eine neue Fassung der elektronischen Ausgabe des betreffenden Amtsblatts zusammen mit einem entsprechenden Hinweis zugänglich gemacht wird. Die ursprüngliche Fassung der elektronischen Ausgabe des betreffenden Amtsblatts sollte auf unbegrenzte Zeit im Archiv des Amts für Veröffentlichungen unter technischen und organisatorischen Bedingungen aufbewahrt werden, mit denen gewährleistet wird, dass die ursprüngliche Fassung ausschließlich im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union, insbesondere den Vorschriften über das Recht auf Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten, offengelegt werden kann.
- (4) Das Amt für Veröffentlichungen hat Notfallmaßnahmen ergriffen, die das Risiko minimieren, dass die elektronische Ausgabe des Amtsblatts nicht auf der EUR-Lex-Website veröffentlicht und zugänglich gemacht werden kann.

- (5) Ist in Ausnahmefällen eine Veröffentlichung des Amtsblatts auf der EUR-Lex-Website trotz der ergriffenen Notfallmaßnahmen nicht möglich und erfolgt die Veröffentlichung in gedruckter Form, so sollte das Amt für Veröffentlichungen so bald wie möglich Informationen über diese Veröffentlichung auf der EUR-Lex-Website zugänglich machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss sichergestellt werden, dass die elektronische Ausgabe des Amtsblatts, die der Öffentlichkeit anschließend auf der EUR-Lex-Website zugänglich gemacht wird, als einzige Ausgabe Echtheitsstatus erhält und Rechtswirkung entfaltet.
- (6) Um den Bürgern einen möglichst einfachen Zugang zum Amtsblatt zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, den elektronischen Fassungen der wenigen nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 veröffentlichten gedruckten Ausgaben des Amtsblatts, denen Echtheit zukommt, den ausschließlichen Echtheitsstatus zu verleihen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die elektronische Ausgabe des Amtsblatts wird unter technischen Bedingungen veröffentlicht, die die Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit seines Inhalts gewährleisten.

Das zur Gewährleistung der Echtheit eingerichtete System wird auf der EUR-Lex-Website dokumentiert und ermöglicht eine einfache Überprüfung der Echtheit der elektronischen Ausgabe des Amtsblatts.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Sind aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates*, bestimmte Angaben im Amtsblatt nach ihrer Veröffentlichung zu entfernen, so wird eine neue Fassung der elektronischen Ausgabe des betreffenden Amtsblatts zusammen mit einem entsprechenden Hinweis zugänglich gemacht. Die ursprüngliche Fassung der elektronischen Ausgabe des betreffenden Amtsblatts wird auf unbegrenzte Zeit im Archiv des Amts für Veröffentlichungen unter technischen und organisatorischen Bedingungen aufbewahrt, mit denen gewährleistet wird, dass die ursprüngliche Fassung ausschließlich gemäß dem Unionsrecht offengelegt werden kann.

* Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Kann die elektronische Ausgabe des Amtsblatts aufgrund unvorhersehbarer außergewöhnlicher Störungen der beteiligten Informationssysteme nicht auf der EUR-Lex-Website veröffentlicht werden, so wird die Ausgabe des betreffenden Amtsblatts in gedruckter Form veröffentlicht. Diese Ausgabe erhält Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung.
- (2) Sobald die in Absatz 1 genannten Informationssysteme wiederhergestellt sind, wird die elektronische Ausgabe des Amtsblatts, die der gemäß Absatz 1 veröffentlichten Ausgabe entspricht, auf der EUR-Lex-Website zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt gilt die elektronische Ausgabe als die einzige Ausgabe mit Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung.
- (3) Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts, die den nach dem 1. Juli 2013 veröffentlichten gedruckten Ausgaben des Amtsblatts entsprechen, denen Echtheit zukommt, gelten ab ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] als die einzigen Ausgaben, denen Echtheit zukommt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
